

NEWS INARCASSA 06 – 2011

Satzungsänderung bezüglich der Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung: Strenge nur gegen Hinterzieher

Das Interministerielle Dekret vom 20.05.2011 (Veröffentlichung in der G.U. steht bevor) genehmigt das neue Strafsystem. Die Abänderungen verringern die Schwere der Strafen und führen den Grundsatz der Progressivität, der freiwilligen Nachzahlung und der Beitragsfeststellung mit Zustimmung ein. **Die nächste Nummer nicht versäumen!**

Die beitragsbezogene Fürsorgeleistung (P.P.C.)

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres kann ein Eintrager, der ein Beitragsalter von 30 Jahren nicht erreicht hat (20 Jahre bei den vor dem 29.01.1981 Eingetragenen) die beitragsbezogene Fürsorgeleistung (P.P.C.) beantragen, sofern er 5 Jahre Eintragung und Beitragszahlung hat. Die Anreifeung des Rechts wird bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen am Datum des Gesuchs bescheinigt. Um in den Genuss der P.P.C. zu kommen, darf der Freiberufler nicht das Recht auf die Altersrente erworben haben und keine Invaliditäts- oder Arbeitsunfähigkeitsrente beziehen. Die Leistung läuft ab dem 1. Tag des auf den Antrag folgenden Monats. Es verbleibt die Pflicht zur Beitragszahlung an Inarcassa mit dem Anrecht auf ergänzende Leistungen alle 5 Eintragungs- und Beitragsjahre (Anreifeung des Anrechts zum 1. Januar, der auf den Saldo des 5. Jahres folgt). Die Leistung ist übertragbar (Art. 30.1 Satzung). Für die Berechnung der Leistung kommen folgende Beiträge in Betracht: die **subjektiven Beiträge** (bis 2001 100% der eingezahlten subjektiven Beiträge, für die Jahre 2002 und 2003 95% der eingezahlten subjektiven Beiträge innerhalb der Obergrenze der Rentenfähigkeit; für die Jahre seit 2004 100% der eingezahlten subjektiven Beiträge innerhalb der Obergrenze der Rentenfähigkeit); die **Beiträge aus Rückkauf**; die **Beiträge aus Wiedervereinigung**. Bis 2001 wird die Kapitalisierung für den Zeitraum zwischen dem Datum des Anrechts und dem 1. Januar des Jahres, das auf jenes der Zahlung folgt, mit dem zusammengesetzten Zinssatz von 5% berechnet. Seit 2002 wird die Aufwertung zum 31.12. jedes Jahres zu einem Zinssatz vorgenommen, welcher dem Fünfjahresdurchschnitt der Veränderung des Nenn-BIP entspricht und vom ISTAT mit Bezug auf den Fünfjahreszeitraum berechnet wird, welcher dem aufzuwertenden Jahr vorausgeht. Der Fürsorgeanteil des subjektiven Beitrags (0,5%), der seit 2010 in Kraft ist, ist für Fürsorgezwecke unproduktiv und wird von dem Beitrag abgerechnet, der für die Berechnung der Beitragsleistung in Betracht kommt. Der Antrag wird auf stempelfreiem Papier gestellt. Bei noch nicht erklärten Einkünften, die sich auf vorausgehende Jahre beziehen, muss die Einkommenserklärung gesendet werden. Auf **Inarcassa Online** ist unter den telematischen Diensten die Simulation der Berechnung der P.P.C. vorhanden. Der Dienst steht **registrierten und eingetragenen** Nutzern zur Verfügung, d.h. Freiberuflern, welche bei der Körperschaft Beitragsalter ansammeln (Nichteingetragene sind somit ausgeschlossen). Die Anwendung gibt einen Hinweis auf den Bruttojahresbetrag, den man beim Anreifen des Rechts empfangen wird, aufgrund der Fürsorge- und Beitragsdaten, die in den Archiven von Inarcassa vorhanden sind, und aufgrund des – auch zukünftigen – Datums der Beantragung der vom Freiberufler vermutbaren Leistung.

Alle Online-Dienste von Inarcassa

- Zugang zu Inarcassa Community
- Einsicht in den Kontoauszug und in die persönliche Versicherungsposition
- Online-Kontokorrent der Banca popolare di Sondrio
- Telematische Erklärung (für Freiberufler und Gesellschaften)
- Online-Finanzierung auf Zinskonto
- Inar-Box
- Online-Zahlung der Beiträge mit der Inarcassa Card
- Presserundschau
- Ehrendarlehen für Under 35 und für Mütter mit Kindern im Vorschulalter
- Ausstellung der Bescheinigung über die Einzahlungen 2010
- Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung
- Berechnungssimulationen (Rente, PPC und Rückkaufaufwand)
- Meldeamtliche Änderungen

Bist Du noch nicht registriert? Schade.

Ermäßigte Beitragspflicht

Beschlossen wurde die Ergänzung zu Art.22 Abs.4 der Satzung (für Kammermitglieder, die - auch in den ersten 3 Eintragungsjahren - die Rechtswohlthat der Beitragsermäßigung verloren haben, da sie bei der Einführung der neuen Norm das 35. Lebensjahr überschritten hatten): „Für Ingenieure und Architekten, die bis spätestens 31.12.2009 bei Inarcassa eingetragen wurden, wird die von den früheren Satzungsbestimmungen vorgesehene Beitragsermäßigung bestätigt, wenn sie gegenüber der geltenden günstiger ist...“.

Um wirksam zu werden, bedarf dieser Beschluss der Genehmigung seitens der überwachenden Ministerien. Der Verwaltungsrat hat einstweilen beschlossen, dass diese Subjekte die Mindestbeiträge (die zum **30.6.** und **30.9.** vorgesehen sind) durch eine einzige Zahlung bis spätestens 31.12.2011 einzahlen können. Info **06.85274330** – MO - FR, 8.30-13.00 / 14.15-17.00 Uhr.

Die erste Rate der (vollen und ermäßigten) Mindestbeiträge 2011 ist demnächst fällig.

Einzahlung bis spätestens 30.6.2011 von € 1.019,50 (voller Beitrag) bzw. € 364,50 (ermäßigter Beitrag). Falls am 15. Juni das Zahlungsformular M.AV noch nicht eingetroffen sein sollte, dann ruf die Grüne Nummer **800248464** an! Nicht bis zum letzten Augenblick warten! Das Nichteintreffen des Zahlungsformulars befreit nicht von den Erfüllungspflichten.